



HVBG

HVBG-Info 21/1994 vom 05.08.1994, S. 1735 - 1742, DOK 163.13/017-BSG

**Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers gegen den  
RV-Träger - Kenntnis im Sinne von § 104 SGB X -  
Nichtanwendung von § 53 Abs. 4 SGB I - BSG-Urteil vom  
29.03.1994 - 13 RJ 65/92 -**

Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers gegen den  
RV-Träger - Kenntnis im Sinne von § 104 SGB X - Nichtanwendung  
von § 53 Abs. 4 SGB I;

hier: BSG-Urteil vom 29.03.1994 - 13 RJ 65/92 -

Das BSG hat mit Urteil vom 29.3.1994 - 13 RJ 65/92 - folgendes  
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Kenntnis i.S. von § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X ist als positive  
Kenntnis von Leistungen des Sozialhilfeträgers zu verstehen;  
ein bloßes "Kennenmüssen" genügt nicht. Grundsätzlich ist  
erforderlich, daß der um Erstattung ersuchte Leistungsträger  
positive Kenntnis von Leistungsart, -zeit und -höhe hat  
(vgl. BSG vom 19.3.1992 - 7 RAR 26/91 = BSGE 70, 186 = SozR  
3-1200 § 53 Nr. 4 mwN und BSG vom 25.1.1994 - 7 RAR 42/93  
= SozR 3-1300 § 104 Nr. 8). Diese Erfordernis kann jedoch  
nicht im vollem Umfang für den Erstattungsanspruch der Träger  
der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe nach  
§ 104 Abs. 1 S. 4 SGB X, der lediglich auf die entsprechende  
Anwendung von S. 1 verweist, gelten. Dem Sozialhilfeträger ist  
es regelmäßig nicht möglich, dem Sozialleistungsträger  
rechtzeitig diese Daten mitzuteilen, bevor dieser seine  
Leistung - hier die Rente - an den Berechtigten zu leisten hat.  
Es muß daher ausreichen, daß der Sozialleistungsträger positive  
Kenntnis von dem Sachverhalt erlangt, aufgrund dessen der  
Erstattungsanspruch geltend gemacht werden soll (vgl. BSG vom  
18.10.1991 - 9b/7 RAR 12/88 = HV-INFO 1992, 1312).
2. Ist der in Anspruch genommene Leistungsträger im Rahmen eines  
Rentenzahlverfahrens unter Ausschöpfung aller Mittel noch in  
der Lage, den bisherigen Zahlungsauftrag zu stornieren, so  
wird er nicht von seiner Leistungspflicht befreit (vgl. BSG  
25.5.1971 - 4 RJ 19 c/71 = BSGE 33, 1 = SozR Nr. 3 zu  
§ 23 BKGG).
3. Die Schutzvorschrift des § 53 Abs. 4 SGB I, die dem  
Leistungsträger eine Umstellungszeit zubilligt, ist nicht auf  
§ 104 SGB X zu übertragen.